

Friedhofsgebührenordnung

Für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Propstei St. Marien, Schwelm.

Die Kath. Kirchengemeinde Propstei St. Marien, Schwelm als Friedhofsträger erlässt für den Kath. Friedhof Lindengraben die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

1.1.1 Reihengrab für Verstorbene bis 5. Lebensjahr	(Ruhezeit 25 J.)	300,00 €
1.1.2 Reihengrab für Verstorbene ab 5. Lebensjahr	(Ruhezeit 30 J.)	950,00 €
1.1.3 Reihengrab im Rasenfeld	(Ruhezeit 30 J.)	950,00 €

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Wahlgrabstätten je Grabstelle	(Ruhezeit 30 J.)	1.390,00 €
1.2.2 Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr		50,00 €

1.3 Urnengräber

1.3.1 Urnengräber für bis zu 4 Urnen	(Ruhezeit 25 J.)	490,00 €
1.3.2 Urnengräber im Rasenfeld	(Ruhezeit 25 J.)	490,00 €
1.3.3. Verlängerung je Jahr		20,00 €
1.3.4 Urnenkammern in Stelen groß, 540 tief, 24 breit	(Ruhezeit 25. J)	1.250,00 €
1.3.5 Verlängerungsgebühr je Jahr		50,00 €
1.3.6 Urnenkammern in Stelen klein, 290 tief, 24 breit	(Ruhezeit 25. J)	1.050,00 €
1.3.7 Verlängerungsgebühr je Jahr		45,00 €

1.4 Friedhofsunterhaltungsgebühr

1.4.1. Je Grabstelle bei Erdbestattung und je Urnengrab bzw. Urnenkammer		
	pro Jahr	5,00 €

1.5 Nachkaufgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum für das gesamte Wahlgrab oder unter besonderen Umständen für einen bestimmten Teil des Wahlgrabes eine Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig berechnet.

II. Bestattungskosten

2.1.1 Sargbestattung für Verstorbene bis 5. Lebensjahr	300,00 €
2.1.2 Sargbestattung für Verstorbene ab 5. Lebensjahr	825,00 €
2.1.3 Urnen in Erdbestattung	275,00 €
2.1.4 Urnen in Stelen	125,00 €

III. Umbettungsgebühren

3.1.1 Umbettung auf dem Friedhof	Abrechnung nach Aufwand
3.1.2 Ausbettung Urne	Abrechnung nach Aufwand
3.1.3 Ausbettung Sarg	Abrechnung nach Aufwand

IV. Genehmigung für Grabmale

Die Genehmigung eines Grabmales ist gebührenfrei.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof benutzt wird verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag bzw. Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Zahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch eine Gebührenrechnung festgesetzt. Sie sind bis spätestens 14 Tage nach der Bestattung an die Friedhofskasse zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.
(Unter Vorbehalt der Genehmigung)

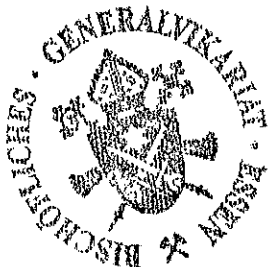
Gevelsberg, den 07. Oktober 2013



Der Kirchenvorstand der
Kath. Kirchengemeinde Propstei St. Marien, Schwelm

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Essen, den 04.11.2013

Das Bischöfliche Generalvikariat



i.V.
Hans-Georg Hükelheim
Dezernent

H. Hükelheim



Staatssaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 05. Dez. 2013
Bezirksregierung Arnsberg
im Auftrag